

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI) vom 1. Februar 2008 in der Fassung vom 15. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINER TEIL	2
1.1	Geltungsbereich und Gegenstand	2
1.2	Aufgabenstellung und Anforderungsbereiche	2
1.3	Aufgaben für die schriftliche Prüfung	3
1.3.1	Fächer mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung	3
1.3.2	Fächer mit dezentraler Aufgabenstellung	4
1.3.3	Grundlagen der Bewertung	4
1.4	Mündliche Prüfung	4
1.4.1	Prüfungskommission und -termine	5
1.4.2	Gegenstand der Prüfung	5
1.4.3	Bewertung	5
1.5	Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer	5
1.6	Operatoren	5
1.7	Inkrafttreten	6
2	FACHSPEZIFISCHER TEIL	7
2.1	Aufgabenfeld I	7
2.1.1	Deutsch	7
2.1.2	Moderne Fremdsprachen	9
2.1.3	Latein	12
2.1.4	Griechisch	15
2.1.5	Kunst	17
2.1.6	Musik	20
2.1.7	Darstellendes Spiel	22
2.2	Aufgabenfeld II	24
2.2.1	Geschichte	24
2.2.2	Politik	25
2.2.3	Geografie	27
2.2.4	Wirtschaftslehre	28
2.2.5	Rechtskunde	30
2.2.6	Pädagogik	31
2.2.7	Soziologie	32
2.2.8	Philosophie	34
2.2.9	Religionskunde	35
2.2.10	Psychologie	37
2.3	Aufgabenfeld III	39
2.3.1	Mathematik	39
2.3.2	Biologie	41
2.3.3	Chemie	42
2.3.4	Physik	44
2.3.5	Informatik	46
Anlage	– Bewertung schriftlicher Arbeiten in den Fremdsprachen – Teilnote Sprache	49

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich und Gegenstand

Die Richtlinie gilt für die Abiturprüfung an den zur Allgemeinen Hochschulreife führenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen und füllt die Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) in der jeweils gültigen Fassung fachspezifisch aus.

Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen legen fest, aus welchen verbindlichen Lernbereichen Prüflinge in den einzelnen Fächern in der Abiturprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen sollen, welche Art von Aufgaben in der Abiturprüfung gestellt werden, in welcher Weise die erwarteten Schülerleistungen beschrieben und nach welchen Kriterien die Prüfungsleistungen in der Abiturprüfung bewertet und beurteilt werden.

1.2 Aufgabenstellung und Anforderungsbereiche

Die Prüfungsaufgaben sind auf den Unterricht in der Qualifikationsphase bezogen. Die fachlichen Anforderungen werden in den Bildungsplänen¹ beschrieben.

Die Prüfungsaufgabe, die der Prüfling zur Bearbeitung erhält, ist so gestellt, dass sie sich nicht auf den Unterricht eines Halbjahres beschränkt und dass sie Leistungen in den folgenden drei Anforderungsbereichen ermöglicht:

- **Anforderungsbereich I** umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie das Beschreiben und Anwenden geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem wiederholenden Zusammenhang.
- **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
- **Anforderungsbereich III** umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig aus, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen kritisch.

Die Stufung der Anforderungsbereiche dient der Orientierung auf eine in den Ansprüchen ausgewogene Aufgabenstellung und ermöglicht es so, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Teilen einer Aufgabe nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit Gelerntem einzuordnen. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt im Anforderungsbereich II. In den modernen Fremdsprachen gilt eine besondere Strukturierung der Anforderungsbereiche, die nach sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, fachlichen Kenntnissen und fachübergreifenden Fähigkeiten gegliedert sind.

Unterschiedliche Anforderungen im Grundkurs- und im Leistungsfach sind in der Darstellung der fachlichen Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern in der Regel nicht ausgewiesen, da sich diese Anforderungen vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, im Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte, im Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und der Methoden sowie an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben unterscheiden.

Im Leistungskurs wird durch größere Offenheit der Aufgabenstellung eine selbstständigere Bearbeitung des Themas gefordert. Ebenso werden die inhaltlichen Anforderungen erweitert, es wird

¹ Curriculare Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung

ein genauerer Umgang mit der Fachsprache erwartet und eine stärkere Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Methoden und deren Reflexion verlangt.

1.3 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

1.3.1 Fächer mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungen erfolgt in den Fächern nach § 10 AP-V landeseinheitlich. Die Aufgaben werden von dem Senator für Bildung und Wissenschaft gestellt.

Für jeden Eintrittsjahrgang in die Gymnasiale Oberstufe werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft vor Beginn des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase die Schwerpunktthemen, auf die sich die Prüfungsaufgaben beziehen werden, mitgeteilt.

Für die Schwerpunktthemen ist eine Unterrichtszeit von 30 Unterrichtsstunden im Grundkurs und 45 Unterrichtsstunden im Leistungskurs vorgesehen, dies entspricht etwa zwei Dritteln der Unterrichtszeit eines Halbjahres in jeweils zwei Halbjahren – mit Ausnahme des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase.

Die Prüferin oder der Prüfer geben zu Beginn der Qualifikationsphase den Prüfungskursen die landeseinheitlich festgesetzten Schwerpunktthemen für die schriftlichen Prüfungen bekannt. Die Bekanntgabe wird dokumentiert.

1.3.1.1 Auswahl der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben enthalten nach § 10 Absatz 2 AP-V Auswahlmöglichkeiten:

- In den Fächern des **Aufgabenfeldes I** erhalten die Prüflinge in der Regel zwei Prüfungsaufgaben, sie wählen eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.
- In den Fächern des **Aufgabenfeldes II** liegen zwei Prüfungsaufgaben vor, die Auswahl erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss.
- In den Fächern des **Aufgabenfeldes III** werden Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, die Auswahl von zwei bzw. drei Aufgaben erfolgt nach fachspezifischen Kriterien durch den Fachprüfungsausschuss. Die ausgewählten Aufgaben bilden die Prüfungsaufgabe.

1.3.1.2 Dezentrale Aufgaben

Im Aufgabenfeld III kann eine der zentral vorgegebenen Aufgaben durch eine dezentrale Aufgabe ersetzt werden, wenn dies inhaltlich durch die projektbezogene Arbeit im Profil nahegelegt wird. Es werden zwei Aufgaben von der Prüferin oder dem Prüfer erstellt und entsprechend § 10a AP-V über die Schulleitung dem Senator für Bildung und Wissenschaft zur Genehmigung vorgelegt. Die Aufgaben sind jeweils in Papierform und elektronischer Form vorzulegen. Die Aufgaben müssen jeweils die drei Anforderungsbereiche in dem Umfang berücksichtigen, wie es für das jeweilige Fach festgelegt ist. Der Umfang muss jeweils den zentral gestellten Aufgaben entsprechen.

Mit der Berücksichtigung dezentraler Aufgaben entfällt in den naturwissenschaftlichen Fächern die Auswahlmöglichkeit nach Nr. 1.3.1.1. In Mathematik wird diese nach den entsprechenden Kriterien für die fachliche Auswahl eingeschränkt.

Die inhaltlichen Bereiche, aus denen die dezentralen Aufgaben stammen können, werden in den fachlichen Bestimmungen festgelegt.

1.3.1.3 Erwartungshorizont und Bewertungsmaßstab

Jeder Prüfungsaufgabe wird ein Erwartungshorizont mit der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. In dieser Darstellung werden die unterrichtlichen Voraussetzungen benannt.

In den Erwartungshorizonten werden die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Leistungen der Prüflinge kriterienorientiert, ggf. stichwortartig auf die drei Anforderungsbereiche bezogen beschrieben. Sie enthalten auch Hinweise darauf, mit welchem Gewicht die einzelnen Anforderungsbereiche oder Aufgabenteile in die Bewertung der Gesamtleistung eingehen.

1.3.2 Fächer mit dezentraler Aufgabenstellung

Für die dezentral gestellten Prüfungsaufgaben gilt § 10a der AP-V.

Die Prüferin oder der Prüfer geben vor der Meldung zum Abitur gem. § 7 Abs. 1 AP-V den Prüfungskursen die Schwerpunkthalbjahre für schriftliche Prüfungen in Fächern mit dezentraler Aufgabenstellung bekannt. Die Festlegung wird dokumentiert und auf dem Meldebogen zum Abitur vermerkt.

1.3.3 Grundlagen der Bewertung

Grundlage für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabe enthalten sind und in der Beschreibung der erwarteten Schülerleistung dargestellt werden. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung kommt der Selbstständigkeit in der Bearbeitung der Aufgabe besondere Bedeutung zu. Dabei sind insbesondere Aspekte der Qualität, Quantität und Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen.

Zum Aspekt der Qualität gehören: das Maß an Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten, der Grad der Sicherheit in der Anwendung der Methoden und der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Herausarbeitung des Wesentlichen, das Anspruchsniveau der Problemerkennung und die Fähigkeit der Prüflinge, die Bedingtheit und Problematik eigener und fremder Aussagen kritisch zu würdigen.

Zum Aspekt der Quantität gehören: der Umfang der Kenntnisse und Einsichten, die Vielfalt der Methoden, Aspekte und Bezüge sowie die Breite der Argumentationsbasis.

Zum Aspekt der Kommunikationsfähigkeit gehören: das Vermögen, die Aufgaben zu erfassen, die Fähigkeit, sich in einer angemessenen Weise verständlich zu machen, die Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, die Angemessenheit der Darstellung, die Übersichtlichkeit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung.

Die in der Klausur erbrachte Leistung wird ermittelt, gemäß der nachfolgenden Tabelle werden die Punkte nach § 23 der Zeugnisordnung zugeordnet. Die Tabelle gilt für alle Fächer mit Ausnahme der modernen Fremdsprachen.

Ab %	Punkte	Note
95	15	1+
90	14	1
85	13	1-
80	12	2+
75	11	2
70	10	2-
65	09	3+
60	08	3

Ab ... %	Punkte	Note
55	07	3-
50	06	4+
45	05	4
40	04	4-
33	03	5+
27	02	5
20	01	5-
0	00	6

1.4 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Abiturprüfung gelten grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis der Fähigkeit, sich in einem kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu äußern, ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Fragen und Anregungen der Prüfenden einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen.

Die schriftlich gestellte Aufgabe muss Fragestellungen enthalten, deren Beantwortung Leistungen der Anforderungsbereiche I bis III erfordern.

1.4.1 **Prüfungskommission und -termine**

Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfungen werden den Prüflingen durch die Prüfungskommission über einen Aushang die einzelnen Prüfungstermine und die Zusammensetzung der Fachprüfungsausschüsse bekannt gemacht.

1.4.2 **Gegenstand der Prüfung**

Die Prüferin oder der Prüfer legen für das vierte Prüfungsfach vor der Meldung zum Abitur gem. § 7 Absatz 1 AP-V das Schwerpunkthalbjahr für die mündliche Prüfung fest und geben dem Prüfungskurs die Festlegung bekannt. Die Festlegung wird dokumentiert.

1.4.3 **Bewertung**

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei der Bewertung und Beurteilung der schriftlichen Leistungen. Die Fähigkeit, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerfen sowie dabei den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen, kommt als weiterer Gesichtspunkt hinzu.

1.5 **Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer**

unter Nr. 2.1 zum Aufgabenfeld I	unter Nr. 2.2 zum Aufgabenfeld II	unter Nr. 2.3 zum Aufgabenfeld III
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Moderne Fremdsprachen <ul style="list-style-type: none"> - Englisch - Französisch - Spanisch - Latein - Griechisch - Russisch - Polnisch - Italienisch - Türkisch • Kunst • Musik • Darstellendes Spiel 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte • Politik • Geografie • Wirtschaftslehre • Rechtskunde • Pädagogik • Soziologie • Philosophie • Religionskunde • Psychologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematik • Biologie • Chemie • Physik • Informatik

Für das Fach Sport gelten die Bestimmungen der gesondert erlassenen „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung Sport“.

1.6 **Operatoren**

Die in den Abiturvorschlägen zu verwendenden Operatoren (Arbeitsaufträge) werden in den Operatorenlisten definiert und inhaltlich gefüllt.

Neben Definitionen und Beispielen enthalten die Tabellen in der Regel auch Zuordnungen zu den Anforderungsbereichen **I**, **II** und **III**, wobei die konkrete Zuordnung auch vom Kontext der Aufgabenstellung abhängen kann und eine scharfe Trennung der Anforderungsbereiche nicht immer möglich ist.

Die Operatorenlisten werden in den entsprechenden Bildungsplänen dargestellt. Bis zum Erlass der Bildungspläne werden die Operatorenlisten für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Geschichte, Politik, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik in den entsprechenden Abiturprüfungsverfügungen veröffentlicht.

1.7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 15. Oktober 2010 in Kraft. Sie gelten erstmals für das Abitur 2011.

Bremen, den 5. Oktober 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

2 FACHSPEZIFISCHER TEIL

2.1 Aufgabenfeld I

2.1.1 *Deutsch*

2.1.1.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Deutschunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Deutsch*² beschrieben.

Die Prüflinge müssen nachweisen, dass sie Strukturen der deutschen Sprache aspektorientiert beschreiben, die Situationsgebundenheit von Sprache reflektieren und sich selbst unter Berücksichtigung verschiedener Ebenen der Kommunikation sprachlich differenziert verhalten können. Sie sollen die Situation und die Funktion von Literatur im Kontext ihrer historischen, politischen und sozialen Bezüge darlegen und ästhetische Verfahrensweisen darauf beziehen können. Sie kennen unterschiedliche literarische Gattungen, Epochen und wichtige Werke deutscher und anderer Nationalliteraturen (in deutschsprachiger Übersetzung) und sind in der Lage, unter Berücksichtigung der standardsprachlichen Norm und mit der Kenntnis von Interpretationsformen ihre Fähigkeiten und Einsichten sprachlich und inhaltlich treffend und nachvollziehbar in einer strukturierten Form darzulegen. Sie sind mit einem erweiterten Textbegriff vertraut, der verschiedene Konkretionen von Zeichen meint und unterschiedliche, auch medial vermittelte Textsorten umfasst.

2.1.1.2 Schriftliche Prüfung

2.1.1.2.1 Aufgabenarten

Die folgenden Aufgabenarten sind in der schriftlichen Prüfung möglich:

- Textinterpretation und Textanalyse als untersuchende Erschließungsformen bezogen auf literarische bzw. pragmatische Texte
- Texterörterung bezogen auf literarische und pragmatische Texte
- gestaltende Interpretation und adressatenbezogenes Schreiben als gestaltende Erschließungsformen bezogen auf literarische bzw. pragmatische Texte.

Die verschiedenen Aufgabenarten können kombiniert werden; erörternde und gestaltende Erschließungsformen sind nur in Kombination mit untersuchenden Erschließungsformen möglich.

2.1.1.2.2 Aufgabenstellung

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf Texte bzw. audio-visuelle Medien. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie umfassen in der Regel nicht mehr als 900 Wörter. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Audio-visuelle Medien dürfen eine Vorführdauer von fünf Minuten nicht überschreiten und müssen während der Prüfung wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und bis zu drei Arbeitsanweisungen umfassen, die eine Progression der Anforderungsbereiche spiegeln. Sie ist eine thematische Einheit.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

² Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

Die Aufgabenart, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

2.1.1.2.3 *Auswahl von Aufgaben*

In den Grund- und Leistungskursen werden die Prüfungsaufgaben vom Senator für Bildung und Wissenschaft gestellt. Es werden zwei Aufgaben vorgelegt, von denen die Prüflinge eine zur Bearbeitung auswählen.

2.1.1.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Sie erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Inhalt
 - sachliche Richtigkeit
 - inhaltliche Relevanz
 - inhaltliche Reichweite
 - inhaltliche Originalität
- Funktionale Angemessenheit: Verständlichkeit und Kohärenz
 - Gesamtidee, Thema und Absicht des Textes
 - Aufbau und Gliederung (inhaltlich und graphisch)
 - thematische Entfaltung (Textlogik) und Rezipientenführung
 - Erfüllung von Textmusternormen / funktionale Angemessenheit der Sprachmittel
 - fachsprachliche und fachmethodische Sicherheit
- Ästhetische Angemessenheit: formale Qualitäten
 - sprachliche Originalität
 - Originalität der Gestaltung
 - Qualität der Sprachmittel (Wortwahl, Satz- und Textbau, Rhythmus, Tonlage)
- Sprachsystematische und orthographische Richtigkeit
 - Orthographie, Interpunktion, Morphologie, Syntax, Textbau und Satzverknüpfung

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten dargestellt. Das Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien (u.a. Inhalt, Strukturierung, Stil, Sprache, Sprachrichtigkeit) sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten
- Aussagen zur Sprachrichtigkeit enthalten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Im Verhältnis der Bewertungskriterien ‚Inhalt‘, ‚funktionale Angemessenheit‘, sowie ‚ästhetische Angemessenheit‘ muss der inhaltliche Aspekt dominieren. Durch die Zusammenfassung der Teilleistungen wird die Gesamtleistung entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.1.3 Mündliche Prüfung

2.1.1.3.1 Aufgabenarten

In der mündlichen Prüfung sind untersuchende und erörternde Erschließungsformen zugelassen. Eine Kombination der Aufgabenarten ist möglich.

2.1.1.3.2 Aufgabenstellung

Die Grundlage der mündlichen Prüfung bildet ein Text oder ein anderes Medienprodukt, die jeweils durch eine Aufgabenstellung begleitet werden. Bei der Auswahl der Texte oder Medienprodukte ist auf das angemessene Verhältnis zur Vorbereitungszeit zu achten. Texte sollten in der Regel (abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität) nicht mehr als 300 Wörter, Medienprodukte (wie Film- oder Hörspielsequenzen) sollten in der Regel (ebenfalls in Abhängigkeit von ihrem Komplexitätsgrad) keine längere Laufzeit als drei Minuten umfassen. Bei der Präsentation von Medienprodukten ist zudem die Möglichkeit der Wiederholung zu gewährleisten.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und bis zu drei Arbeitsanweisungen umfassen, die eine Progression der Anforderungsbereiche spiegeln. Sie ist eine thematische Einheit.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

2.1.1.3.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen und methodischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, sich die verfügbare Präsentationszeit einzuteilen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.2 Moderne Fremdsprachen

2.1.2.1 Ziele, Lern- und Anforderungsbereiche

Der Gegenstand des Fremdsprachunterrichts sowie die jeweiligen Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *der jeweiligen Sprache*³ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Sprache,
- interkulturelle Kommunikation,
- Umgang mit Texten und Medien sowie
- fachspezifische Methodik und Lern- und Arbeitstechniken.

Anforderungsbereiche in den modernen Fremdsprachen

Der **Anforderungsbereich I** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reproduktion und Textverstehen. Er umfasst die sprachlich angemessene Wiedergabe des Inhalts von vorgelegten

³ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

Materialien auf der Grundlage von Sachverhalten und Kenntnissen aus einem begrenzten Gebiet, die im Unterricht vermittelt worden sind.

Der **Anforderungsbereich II** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Reorganisation und Analyse. Er umfasst das Erklären, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen und unter Anwendung fach- und sachadäquater Methoden sowie das selbstständige Übertragen von Gelerntem auf vergleichbare fachbezogene Gegenstände hinsichtlich der Sachzusammenhänge, Verfahren, sprachlichen Mittel und Darstellungsformen.

Der **Anforderungsbereich III** bezieht sich auf Anforderungen in den Bereichen Werten und Gestalten. Er umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte und Materialien mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Die Erwartungen an die sprachlichen bzw. kommunikativen Fähigkeiten orientieren sich für Grundkurs und Leistungskurs der ersten fortgeführten Fremdsprache an einer Bandbreite zwischen den Kompetenzstufen B2 und C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen, in den weiteren fortgeführten Fremdsprachen zwischen den Kompetenzstufen B2 und in einzelnen Bereichen C1(-).

Die Erwartungen an die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache orientieren sich an einer Bandbreite zwischen den Kompetenzstufen B1 und B 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen.

Hinsichtlich des Umfangs, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen Grund- und Leistungskursfach zu unterscheiden.

2.1.2.2 Schriftliche Prüfung

2.1.2.2.1 Aufgabenart

Prüfungsaufgabe in der schriftlichen Prüfung ist die Textaufgabe:

Die Textaufgabe basiert auf zielsprachigen Materialien als Grundlage einer zusammenhängenden schriftlichen Textproduktion.

Als Materialien dienen literarische Texte und Sachtexte, audio-visuelle Vorlagen und Hörtexte sowie Bilder und Grafiken. Die Materialien können kombiniert werden.

2.1.2.2.2 Aufgabenstellung

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich auf mindestens einen der in den jeweiligen Bildungsplänen genannten Themenbereiche.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet den Schwerpunkt der Anforderungen.

Im Grundkurs werden die Anforderungsbereiche I und II, im Leistungskurs die Anforderungsbereiche II und III stärker akzentuiert.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Der im Leistungsfach vorgelegte Text sollte in der ersten fortgeführten Fremdsprache zwischen 700 und 1000 Wörtern, in den weiteren fortgeführten Fremdsprachen zwischen 450 und 900 Wörtern umfassen. Der im Grundkurs vorgelegte Text sollte in der ersten fortgeführten Fremdsprache zwischen 500 und 700 Wörtern, in den weiteren fortgeführten Fremdsprachen zwischen 350 und

700 Wörtern umfassen. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Wortzahl für alle Texte zusammen. Der Text enthält eine Zeilenzählung.

Bei stark verdichteten und mehrfach kodierten Texten (wie z.B. Gedichten und Filmausschnitten) kann die vorgeschriebene Wortzahl unterschritten werden.

Der Gebrauch von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern ist zugelassen.

2.1.2.2.3 *Auswahl der Aufgaben*

Die Prüflinge erhalten zwei Prüfungsaufgaben, sie wählen eine Aufgabe aus und bearbeiten sie.

2.1.2.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Grundlage für die Bewertung der Leistungen sind die in der Aufgabe enthaltenen Anforderungen und die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung im Erwartungshorizont.

Im Erwartungshorizont werden die für eine gute (11 Punkte) und eine ausreichende Leistung (05 Punkte) zu erbringenden Leistungen beschrieben.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen inhaltlichen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten und
- die Bewertung der sprachlichen Leistung auf der Grundlage des Schemas für die integrative Bewertung der sprachlichen Leistung (siehe Anlage) transparent machen.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet.

Bewertet werden inhaltliche Leistung und sprachliche Leistung.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, Themaentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung; stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung einer sprachlichen Norm). Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit berücksichtigt, dass sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind. Sie orientiert sich nicht allein an der Zahl der sprachlichen Verstöße; vielmehr beurteilt sie die sprachliche Leistung auch daraufhin, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden.

Inhaltliche und sprachliche Leistungen werden jeweils als Ganzes gesehen und werden jeweils mit einer Note bewertet.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden inhaltliche Leistung und sprachliche Leistung im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel gewichtet. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus.

2.1.2.3 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung in der Fremdsprache sollen die Prüflinge einerseits ihre Sprach- und Methodenkompetenz in einem Vortrag unter Beweis stellen, andererseits aber auch zeigen, dass sie in der Fremdsprache spontan und angemessen auf verschiedene Impulse reagieren und über die Grenzen des Schulfaches hinaus blicken können.

2.1.2.3.1 *Aufgabenarten*

Für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung ist folgende Aufgabenart möglich:

- die analytisch-interpretierende Bearbeitung eines oder mehrerer Ausgangstexte.

Prüfungsgrundlage können dabei sein

- ein oder mehrere Text(e) von insgesamt ca. 200-300 Wörtern (literarischer oder Sach- und Gebrauchstext, auch deutschsprachige Quellen),
- visuelle Materialien, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Text
- ein auditiv bzw. audiovisuell vermittelter Text (Länge 3-5 Minuten), ggf. in Verbindung mit visuellem Material.

Bei stark verdichteten und mehrfach kodierten Texten (wie z. B. Gedichten und Filmausschnitten) kann die vorgeschriebene Wortzahl unterschritten werden.

Die Materialien können kombiniert werden.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein.

Die Prüfung wird in der Fremdsprache durchgeführt.

Die Benutzung von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern während der Vorbereitungszeit ist zulässig. Darüber hinaus können solche Wörter erklärt werden, die nicht ohne Weiteres den zugelassenen Wörterbüchern zu entnehmen sind.

2.1.2.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertungskriterien für die schriftliche Prüfung gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung, bei Ausdrucksvermögen und der Sprachrichtigkeit sind die Merkmale des Gesprächs angemessen zu berücksichtigen. Abhängig von der Art der Aufgabenstellung ist bei der Bewertung ein zeitweiliges Zurücktreten der Sprachrichtigkeit zu Gunsten des kommunikativen Erfolgs der Aussage möglich. Die Verständlichkeit der Aussage darf dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden. Das Anspruchsniveau für eine ausreichende mündliche Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache ist entsprechend der geringeren Lerndauer vor allem in den Bereichen Ausdrucksvermögen, interaktive Gesprächsfähigkeit und Sprachrichtigkeit zu reduzieren.

2.1.3 Latein

2.1.3.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Lateinunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Latein*⁴ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- lateinische Sprache: autoren- und themenspezifisches Grund- und Aufbauvokabular, Wortbildungsregeln, lektürerelevante Phänomene der Syntax und Morphologie
- Texte: lateinische Originaltexte morphologisch, syntaktisch und semantisch erfassen sowie sachlich richtig und sprachlich treffend übersetzen; lateinische Originaltexte formal und inhaltlich interpretieren
- autoren- und themenspezifische textgrammatische und rhetorische Gestaltungsmittel
- inhaltliche und gattungsspezifische Aspekte von der Republik bis zur Neuzeit sowie deren Wirkungsgeschichte.

Die Abiturprüfung kann als schriftliche oder als mündliche Prüfung gestaltet werden.

⁴ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.1.3.2 Schriftliche Prüfung

2.1.3.2.1 Aufgabenart

Die Prüfungsaufgabe im Fach Latein besteht aus zwei Teilen, einer Übersetzungsaufgabe und einer Interpretationsaufgabe.

2.1.3.2.2 Aufgabenstellung

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Grundlage der Übersetzungsaufgabe sind im Unterricht nicht behandelte lateinische Originaltexte.

Die Länge des lateinischen Übersetzungstextes ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit. Für die Übersetzungsaufgabe beträgt der Umfang des Übersetzungstextes ca. 60 Wörter je Zeitstunde. Bei dichterischen und philosophischen Texten kann die Wortzahl unterschritten werden.

Grundlage der Interpretationsaufgabe ist im Wesentlichen der Übersetzungstext. Der Interpretationsaufgabe können lateinische Vergleichstexte (zweisprachig oder in deutscher Übersetzung), deutschsprachige Sekundärtexte sowie Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich, Grafiken und Karten beigegeben werden. Die Materialien können kombiniert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Die Interpretationsaufgabe geht inhaltlich über den Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus, bildet allerdings eine thematische Einheit.

Der lateinische Übersetzungstext ist mit einer angemessenen Kommentierung sprachlicher und sachlich-inhaltlicher Schwierigkeiten sowie einem deutschen Einführungstext zu versehen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

Dem Übersetzungstext wird eine deutsche Musterübersetzung beigelegt, die den Prüflingen nach Abgabe ihrer angefertigten Übersetzung für die Bearbeitung der Interpretationsaufgabe zur Verfügung steht.

Der Gebrauch eines zweisprachigen lateinisch-deutschen Wörterbuchs ist zugelassen.

Setzt Latein als dritte Fremdsprache in der Einführungsphase ein, so ist auf sprachlich komplexere lateinische Übersetzungstexte zu verzichten. Die Kommentierung sprachlicher Schwierigkeiten ist dem Kurstyp anzupassen.

2.1.3.2.3 Auswahl von Aufgaben

In den Grund- und Leistungskursen werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt. Es werden zwei Aufgaben vorgelegt. Die Fachlehrerin/ der Fachlehrer und die Korreferentin/ der Korreferent wählen gemeinsam eine Aufgabe aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt wird.

2.1.3.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung (Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Arbeitstechniken und fachlichen Fertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)

- Quantität der Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und Originalität der Darstellung, funktionale Angemessenheit der Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit, sprachliche Richtigkeit)

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich zudem auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung. Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten dargestellt. Das Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen
- neben den inhaltlichen, methodischen und praktischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet.

Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Übersetzungsaufgabe kann nur dann mit der Note ‚ausreichend‘ (05 Punkte) bewertet werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist. Die Note ‚gut‘ (11 Punkte) kann in der Regel dann erteilt werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe nicht mehr als fünf (ganze) Fehler aufweist.

Die Bewertung kann auch auf Grund einer Positivkorrektur erfolgen. Sie muss zu den gleichen Ergebnissen führen.

Aus den Teilbewertungen der Übersetzungs- und der Interpretationsaufgabe ergibt sich im Verhältnis der Anteile (2 : 1) die Bewertung der schriftlichen Gesamtleistung.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (ARI v. 1.2.2008; Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.3.3 Mündliche Prüfung

2.1.3.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten entsprechen denen der schriftlichen Prüfung.

2.1.3.3.2 Aufgabenstellung

Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen an die Prüfungsaufgabe wie für die schriftliche Prüfung. Abweichend gilt:

Für den ersten Prüfungsteil wird ein im Unterricht noch nicht behandelte lateinischer Originaltext als Ausgangspunkt vorgelegt. Der Umfang des vorgelegten lateinischen Textes beträgt in der Regel nicht mehr als 50 Wörter. Die Aufgabe im ersten Prüfungsteil enthält eine Übersetzungsaufgabe und eine Interpretationsaufgabe.

Wesentliches Ziel der Prüfung ist der Nachweis eines gesicherten Textverständnisses.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

Als Hilfsmittel ist ein zweisprachiges lateinisch-deutsches Wörterbuch zulässig.

2.1.3.3.3 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen, methodischen und organisatorischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.4 **Griechisch**

2.1.4.1 **Ziele, Lern- und Anforderungsbereiche**

Der Gegenstand des Griechischunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Griechisch*⁵ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Kenntnis der griechischen Sprache: autoren- und themenspezifisches Grund- und Aufbauvokabular, Wortbildungsregeln, lektürerelevante Phänomene der Syntax und Morphologie
- Umgang mit Texten: inhaltliche Erschließung und treffende Übersetzung, formale und inhaltliche Interpretation
- Kulturgeschichte: Einblick in die griechische Literatur und Kultur sowie deren Wirkungsgeschichte
- fachspezifische Methodik und Lern- und Arbeitstechniken.

Die Abiturprüfung kann als schriftliche oder als mündliche Prüfung gestaltet werden.

2.1.4.2 **Schriftliche Prüfung**

2.1.4.2.1 *Aufgabenart*

Die Prüfungsaufgabe im Fach Griechisch besteht aus zwei Teilen, einer Übersetzungsaufgabe und einer Interpretationsaufgabe.

2.1.4.2.2 *Aufgabenstellung*

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Grundlage der Übersetzungsaufgabe sind im Unterricht nicht behandelte griechische Originaltexte. Die Länge des griechischen Übersetzungstextes ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit. Für die Übersetzungsaufgabe beträgt der Umfang des Übersetzungstextes ca. 65 Wörter je Zeitstunde. Bei dichterischen und philosophischen Texten kann die Wortzahl unterschritten werden.

Grundlage der Interpretationsaufgabe ist im Wesentlichen der Übersetzungstext. Der Interpretationsaufgabe können griechische Vergleichstexte (zweisprachig oder in deutscher Übersetzung), deutschsprachige Sekundärtexte sowie Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich, Grafiken und Karten beigegeben werden. Die Materialien können kombiniert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufga-

⁵ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

benarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Die Interpretationsaufgabe geht inhaltlich über den Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus, bildet allerdings eine thematische Einheit.

Der griechische Übersetzungstext ist mit einer angemessenen Kommentierung sprachlicher und sachlich-inhaltlicher Schwierigkeiten sowie einem deutschen Einführungstext zu versehen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

Dem Übersetzungstext wird eine deutsche Musterübersetzung beigelegt, die den Prüflingen nach Abgabe ihrer angefertigten Übersetzung für die Bearbeitung der Interpretationsaufgabe zur Verfügung steht.

Der Gebrauch eines zweisprachigen griechisch-deutschen Wörterbuchs ist zugelassen.

2.1.4.2.3 *Auswahl von Aufgaben*

In den Grund- und Leistungskursen werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt. Es werden zwei Aufgaben vorgelegt. Die Fachlehrerin / der Fachlehrer und die Korreferentin / der Korreferent wählen gemeinsam eine Aufgabe aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt wird.

2.1.4.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung (Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Arbeitstechniken und fachlichen Fertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)
- Quantität der Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und Originalität der Darstellung, funktionale Angemessenheit der Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit, sprachliche Richtigkeit)

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich zudem auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten dargestellt. Das Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen
- neben den inhaltlichen, methodischen und praktischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet.

Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Übersetzungsaufgabe kann nur dann mit der Note ‚ausreichend‘ (05 Punkte) bewertet werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des griechischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist. Die Note ‚gut‘ (11 Punkte) kann in der Regel dann erteilt werden,

wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des griechischen Textes in der Summe nicht mehr als fünf (ganze) Fehler aufweist.

Die Bewertung kann auch auf Grund einer Positivkorrektur erfolgen. Sie muss zu den gleichen Ergebnissen führen.

Aus den Teilbewertungen der Übersetzungs- und der Interpretationsaufgabe ergibt sich im Verhältnis der Anteile (2 : 1) die Bewertung der schriftlichen Gesamtleistung.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (ARI v. 1.2.2008; Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.4.3 Mündliche Prüfung

2.1.4.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten entsprechen denen der schriftlichen Prüfung.

2.1.4.3.2 Aufgabenstellung

Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen an die Prüfungsaufgabe wie für die schriftliche Prüfung. Abweichend gilt:

Für den ersten Prüfungsteil wird ein im Unterricht noch nicht behandelte griechischer Originaltext als Ausgangspunkt vorgelegt. Der Umfang des vorgelegten griechischen Textes beträgt in der Regel nicht mehr als 55-70 Wörter. Die Aufgabe im ersten Prüfungsteil enthält eine Übersetzungsaufgabe und eine Interpretationsaufgabe.

Wesentliches Ziel der Prüfung ist der Nachweis eines gesicherten Textverständnisses.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

Als Hilfsmittel ist ein zweisprachiges griechisch-deutsches Wörterbuch zulässig.

2.1.4.3.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen, methodischen und organisatorischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.5 Kunst

2.1.5.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Kunstunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Kunst*⁶ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte sowie produktive und rezeptive Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Bildende Kunst
- Gestaltete Umwelt
- Künstlerische und mediale Welten
- Gestaltung und Präsentation im öffentlichen Kontext.

⁶ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.1.5.2 Schriftliche Prüfung

2.1.5.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten können theoretische und praktische Anteile enthalten. Folgende Aufgabenarten sind möglich:

- (1) Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil
- (2) Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil
- (3) Theoretisch-schriftliche Aufgabe.

2.1.5.2.2 Aufgabenstellung

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf bildnerische Gestaltungen, Texte oder sonstige audio-visuelle Medien. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie umfassen in der Regel nicht mehr als 1200 Wörter. Audio-visuelle Medien dürfen eine Vorfuhrdauer von fünf Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen dem Prüfling in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Jede Prüfungsaufgabe geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus, bildet allerdings eine thematische Einheit.

Aufgabenstellungen der Aufgabenart (1) dürfen sich die Anforderungen nicht auf den Bereich bildnerischer Fertigkeiten beschränken, sondern müssen eine eindeutig formulierte und hinreichend eingegrenzte gestalterische Problemstellung enthalten, die in Konzeption und Realisation eigene selbstständige Entscheidungen erfordert. Die Anforderungen an die praktische Realisation bzw. an die damit verbundene Konzeptentwicklung müssen sich an den Möglichkeiten einer Prüfungssituation orientieren; die Durchführung des praktischen Teils als Einzelprüfung ist möglich. Auf Antrag kann die Prüfungszeit für Aufgaben der Aufgabenart (1) um bis zu 60 Minuten verlängert werden.

Die Aufgabenvorschläge unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Inhalte, Schwerpunktsetzungen und Aufgabenarten. Von den drei einzureichenden Aufgabenvorschlägen muss sich mindestens ein Aufgabenvorschlag auf eine Aufgabenstellung mit praktischem Schwerpunkt (Aufgabenart (1)) und mindestens ein Aufgabenvorschlag auf eine Aufgabenstellung mit theoretischem Schwerpunkt (Aufgabenarten (2) oder (3)) beziehen; inhaltlich muss mindestens ein Aufgabenvorschlag dem Lernbereich ‚Bildende Kunst‘ entstammen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

2.1.5.2.3 Auswahl von Aufgaben

Aus den eingereichten und genehmigten drei Aufgabenvorschlägen wählt die Fachaufsicht zwei Aufgabenvorschläge aus, die dem Prüfling zur Auswahl vorgelegt werden.

2.1.5.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung (Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Arbeitstechniken und praktischen Grundfertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)
- Quantität der Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen; Entfaltung und Vielfalt ästhetischer Mittel)

- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und Originalität der Darstellung, funktionale Angemessenheit der Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit)

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich zudem auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Besondere gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die außerschulisch erworben wurden, bilden nicht den Maßstab für die Beurteilung der Prüfungsleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten dargestellt. Das Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen
- neben den inhaltlichen, methodischen und praktischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten
- Aussagen zur Sprachrichtigkeit enthalten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (ARI v. 1.2.2008; Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.5.3 Mündliche Prüfung

2.1.5.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten (2) und (3) können in der mündlichen Prüfung zur Anwendung kommen.

2.1.5.3.2 Aufgabenstellung

Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen an die Prüfungsaufgabe wie für die schriftliche Prüfung. Folgende Ausnahmen sind zu beachten: Die Länge der Texte umfasst – abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität – in der Regel nicht mehr als 500 Wörter. Audiovisuelle Medien dürfen eine Vorfuhrdauer von drei Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

2.1.5.3.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen, methodischen und organisatorischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen, bildbezogene Beispiele und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, sich die verfügbare Präsentationszeit einzuteilen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzugehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.6 Musik

2.1.6.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Musikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Musik*⁷ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Musikgeschichtliche Entwicklung und Epochen
- Historische, gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen musikalischer Produktion und Rezeption
- Musik im Kontext anderer Künste
- Musiktheoretische Grundlagen
- Musikpraxis

Die Abiturprüfung kann als schriftliche Prüfung, als mündliche Prüfung oder als besondere Fachprüfung gestaltet werden.

2.1.6.2 Schriftliche Prüfung

2.1.6.2.1 Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten sind möglich:

- (1) Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation
- (2) Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte
- (3) Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung (Kompositionsentwurf).

2.1.6.2.2 Aufgabenstellung

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf Notationen, Texte oder audio-visuelle Medien; eine Kombination unterschiedlicher Materialien ist möglich. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie umfassen in der Regel nicht mehr als 1200 Wörter. Audio-visuelle Medien sollten eine Vorführdauer von acht Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen insgesamt in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Arbeitszeit entsprechen und dem Prüfling in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Jede Prüfungsaufgabe geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus und bildet eine thematische Einheit.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenart, die Aspektorientierung und die Operatoren steuern entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist.

2.1.6.2.3 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

⁷ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.1.6.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Darstellung (Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Arbeitstechniken und praktischen Grundfertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)
- Quantität der Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen; Entfaltung und Vielfalt musikalischer Mittel)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und Originalität der Darstellung, funktionale Angemessenheit der Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit)

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung bezieht sich zudem auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen. Sie charakterisiert dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges und muss sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten dargestellt. Das Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen
- neben den inhaltlichen, methodischen und praktischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten
- Aussagen zur Sprachrichtigkeit enthalten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistung und wird nach Bewertungseinheiten bzw. Prozentangaben quantifiziert. Die Gesamtleistung wird entsprechend dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (ARI v. 1.2.2008; Nr. 1.3.3) festgesetzt.

2.1.6.3 **Mündliche Prüfung**

2.1.6.3.1 *Aufgabenarten*

Die Aufgabenarten entsprechen denen der schriftlichen Prüfung.

2.1.6.3.2 *Aufgabenstellung*

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf Notationen, Texte oder audio-visuelle Medien; eine Kombination unterschiedlicher Materialien ist möglich. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie umfassen in der Regel nicht mehr als 500 Wörter. Audio-visuelle Medien sollten eine Vorfuhrdauer von drei Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen insgesamt in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Arbeitszeit entsprechen und dem Prüfling in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

2.1.6.3.3 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gelten dieselben fachlichen, methodischen und organisatorischen Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Zusätzlich ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen, Musikbeispiele und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, sich die verfügbare Präsentationszeit einzuteilen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse

einzuweisen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.1.6.4 Besondere Fachprüfung

Mit der Meldung zum Abitur entscheidet sich der Prüfling, ob er eine besondere Fachprüfung ablegen möchte. Die besondere Fachprüfung enthält schriftliche (nach Ziffer 2) oder mündliche Teile (nach Ziffer 3), die jeweils durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden. In diesem erhält der Prüfling somit die Gelegenheit, seine musikpraktischen Fähigkeiten sowie Ansätze einer eigenständigen musikpraktischen Interpretation durch den Vortrag von Vokal- oder Instrumentalstücken in einem Wahl- und in einem Pflichtprogramm sowie durch ein ergänzendes Gespräch unter Beweis zu stellen.

2.1.6.4.1 Aufgabenstellung für den fachpraktischen Prüfungsteil

Die Anforderungen an die musikpraktische Realisation müssen sich an den Möglichkeiten einer Prüfungssituation orientieren; die Durchführung des praktischen Teils als Einzelprüfung ist möglich.

Alle vorgetragene Stücke müssen in notierter Form vorliegen. Bei Improvisationen ist die Improvisationsgrundlage vorzulegen. Die auf die vokale oder instrumentale Praxis bezogene Prüfungsleistung beinhaltet die folgenden Elemente:

- Wahlprogramm: Vortrag von einem oder mehreren durch den Prüfling gewählten Musikstücken (insgesamt nicht mehr als 10 Minuten). Das Wahlprogramm ist mit dem Prüfer abzustimmen.
- Pflichtprogramm: Vortrag von einem oder mehreren Musikstücken (insgesamt nicht mehr als 10 Minuten), die dem Prüfling sechs Wochen vor der Prüfung vorgelegt werden. Wahl- und Pflichtstück müssen verschiedenen Stilrichtungen angehören.
- Ergänzendes Gespräch: Dem Prüfling wird hier die Gelegenheit gegeben, sich zu seiner Darbietung oder Interpretation zu äußern. Zudem können Fragen zu probenmethodischen Problemen oder zur Interpretation gestellt werden.

Die Dauer der Prüfungszeit für den praktischen Teil der besonderen Fachprüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

2.1.6.4.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Beurteilung des vokalen oder instrumentalen Anteils ist der musikalisch-künstlerische Gesamteindruck entscheidend; die praktische Prüfungsleistung ist auf Tonträgern zu dokumentieren und der Verlauf des Prüfungsgesprächs ist zu protokollieren. Die Kriterien für die Beurteilung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind ebenso zu dokumentieren.

2.1.7 Darstellendes Spiel

2.1.7.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Unterrichts im Fach Darstellendes Spiel sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan *Darstellendes Spiel*⁸ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte sowie produktive und rezeptive Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Theater als theatraler Ausdrucksträger
- Theaterspezifische Techniken und Gestaltungsmittel
- Theatrale, dramaturgische und formale Strukturen

⁸ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

- Entwicklung und Gestaltung von Spielkonzepten
- Performativität.

2.1.7.2 Mündliche Prüfung

2.1.7.2.1 Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten können in der mündlichen Prüfung zur Anwendung kommen:

- (1) Gestaltung einer Spielszene
- (2) Interpretation einer Spielszene
- (3) Reflexion eines theaterästhetischen oder theaterhistorischen Sachverhaltes.

Die Aufgabenart (1) ist nur in Kombination mit den Aufgabenarten (2) und (3) möglich.

2.1.7.2.2 Aufgabenstellung

Die Aufgaben sind materialgebunden und beziehen sich auf Texte bzw. audio-visuelle Medien. Die Länge der Texte ist abhängig von ihrer gedanklichen und formalen Komplexität; sie umfassen in der Regel nicht mehr als 500 Wörter. Audio-visuelle Medien dürfen eine Vorfürhdauer von drei Minuten nicht überschreiten und müssen während der Vorbereitungs- und Prüfungszeit für den Prüfling wiederholt abrufbar sein. Sämtliche Materialien müssen dem Prüfling in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

Die Prüfungsaufgabe kann gegliedert sein und unterschiedliche Arbeitsanweisungen oder Aufgabenarten umfassen, die Leistungen in allen Anforderungsbereichen ermöglichen. Jede Prüfungsaufgabe geht inhaltlich über den thematischen Schwerpunkt eines Halbjahres hinaus. Sie bildet eine thematische und zeitliche Einheit.

Für die Umsetzung der gestalterischen Anteile der mündlichen Prüfung (Aufgabenart (1)) können für die szenische Realisierung neben dem Prüfling weitere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden. Die Präsentation der Spielszene und die anschließenden Interpretations- bzw. Reflexionsaufgaben (Aufgabenarten (2) und (3)) sind aufeinander bezogen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Aufgabenstellung muss dem Prüfling die Gelegenheit geben, seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag zu präsentieren.

2.1.7.2.3 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität der theatralen und reflexiven Darstellung (aufgabenadäquate Ausführung; Genauigkeit von Kenntnissen und Differenziertheit in der Anwendung; Beherrschung von Techniken und praktischen Grundfertigkeiten; Problemerkennung und Abstraktionsfähigkeit; Akzentuierung von Gestaltungsmitteln)
- Quantität der reflexiven Darstellung (Entfaltung von Folgerungen, Begründungen und Wertungen; Entfaltung und Vielfalt von Bezügen; Entfaltung und Vielfalt theaterästhetischer und -historischer Dimensionen)
- Darstellungsweise (Selbstständigkeit und sprachliche Originalität der reflexiven Darstellung, funktionale Angemessenheit der reflexiven Darstellung, Klarheit und Eindeutigkeit).

Die Bewertung der spielpraktischen (Aufgabenart (1)) und der interpretierenden (Aufgabenart (2)) bzw. reflektierenden (Aufgabenart (2)) Aufgaben mündet in eine gemeinsame Note; dabei ist die Leistung im spielpraktischen Teil stärker zu gewichten. Zudem ist die Fähigkeit des Prüflings zu beurteilen, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken, Überlegungen, theaterbezogene Beispiele und Arbeitsergebnisse in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen, sich die verfügbare Präsentationszeit einzuteilen, ein themengebundenes Gespräch zu führen, auf Impulse einzu-

gehen und – in Abhängigkeit von der Aspektorientierung der Aufgabenstellung – eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

2.2 Aufgabenfeld II

2.2.1 Geschichte

2.2.1.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Geschichtsunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Geschichte⁹ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

Entstehung und Herausforderungen der Moderne

- Zwischen alter und moderner Welt – Revolutionen, Industrialisierung, Nation, Expansion
- Das Zeitalter der Extreme – Totalitarismus und Demokratie
- Der Aufbau der modernen Welt nach 1945
- Herausforderungen der Moderne – Gegenwartsprobleme in historischer Perspektive

2.2.1.2 Schriftliche Prüfung

2.2.1.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

2.2.1.2.2 Aufgabenstellung

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Grundkurse umfassen höchstens 1000 Wörter, für Leistungskurse liegt die Obergrenze bei 1600 Wörtern. Texte und weitere Materialien müssen insgesamt in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

⁹ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.2.1.2.3 *Auswahl von Aufgaben*

Im Grundkurs Geschichte werden die Prüfungsaufgaben vom Senator für Bildung und Wissenschaft gestellt. Es werden zwei Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt eine Aufgabe aus, die den Prüflingen vorgelegt wird.

2.2.1.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.1.3 **Mündliche Prüfung**

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.1.3.1 *Aufgabenarten*

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.1.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.2 **Politik**

2.2.2.1 **Ziele und Lernbereiche**

Der Gegenstand des Politikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Politik¹⁰ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Gesellschaft
 - Wirtschaft
 - Staat (politisches System / politischer Prozess)
 - Internationale Politik
-

¹⁰ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.2.2.2 Schriftliche Prüfung

2.2.2.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

2.2.2.2.2 Aufgabenstellung

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Grundkurse umfassen höchstens 1200 Wörter, für Leistungskurse liegt die Obergrenze bei 1600 Wörtern. Die Gesamtheit der Materialien muss in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.2.2.3 Auswahl von Aufgaben

Im Grundkurs Politik werden die Prüfungsaufgaben vom Senator für Bildung und Wissenschaft gestellt. Es werden zwei Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt eine Aufgabe aus, die den Prüflingen vorgelegt wird.

2.2.2.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Rohpunkte nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.2.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.2.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.2.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.3 Geografie

2.2.3.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Geografieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Geografie¹¹ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Naturgeografische und geoökologische Prozesse und Strukturen
- Raumstrukturen und Probleme von Industrieländern
- Raumstrukturen und Probleme von Entwicklungsländern
- Raumstrukturen und ihre Veränderungen unter dem Einfluss wirtschaftlichen und politischen Handelns (Agrargeografie, Industriegeografie, Handels- und Verkehrsgeografie, Stadtgeografie)

2.2.3.2 Schriftliche Prüfung

2.2.3.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

2.2.3.2.2 Aufgabenstellung

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile

¹¹ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Der Umfang der Materialanlage wie Karten, Diagramme, Statistiken und Abbildungen beträgt maximal drei DIN A 4 Seiten in gut lesbarer und angemessen präsentierter Form. Der Text enthält eine Zeilenzählung.

2.2.3.2.3 *Auswahl von Aufgaben*

Entfällt für dieses Fach.

2.2.3.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.3.3 **Mündliche Prüfung**

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.3.3.1 *Aufgabenarten*

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.3.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.4 **Wirtschaftslehre**

2.2.4.1 **Ziele und Lernbereiche**

Der Gegenstand des Wirtschaftslehreunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Wirtschaftslehre¹² beschrieben.

In der Gymnasialen Oberstufe wird Wirtschaftslehre im Leistungsfach und im Grundkursfach mit volkswirtschaftlichen Schwerpunkten unterrichtet; die beruflichen Gymnasien unterrichten das

¹² Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

Leistungsfach Wirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre und Controlling und das Grundkursfach als Volkswirtschaftslehre.

Unabhängig von den Schwerpunktbildungen in den schulischen Curricula müssen für die Abiturprüfung bei volkswirtschaftlicher Orientierung Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Wirtschaftsordnung, Wirtschaftssysteme
- Markt, Preisbildung, Wettbewerb, Wettbewerbspolitik,
- Geldtheorie, Geldpolitik,
- Wirtschaftspolitik, wirtschaftspolitische Konzepte, Instrumente der Wirtschaftspolitik, Ökonomie und Ökologie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Globalisierung.

2.2.4.2 Schriftliche Prüfung

2.2.4.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

2.2.4.2.2 Aufgabenstellung

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Texte und weitere Materialien müssen insgesamt in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.4.2.3 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.4.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.4.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.4.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.4.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.5 Rechtskunde

2.2.5.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Rechtskundeunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Rechtskunde¹³ beschrieben.

Unabhängig von den Schwerpunktbildungen in den schulischen Curricula müssen für die Abiturprüfung Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Entwicklung und Funktionen des Rechts,
- Grundfragen des Rechtsstaates,
- Grundzüge des Privat- und Strafrechts,
- Grundzüge des Staatsrechts.

2.2.5.2 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.5.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.5.2.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Für die Notenfindung müssen Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung dokumentiert werden. Die Bezüge zu den im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien müssen hergestellt werden, deutli-

¹³Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

che und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen dienen der Begründung der Note. Neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen wird auch der Grad der Selbstständigkeit und die Kommunikationsfähigkeit bewertet.

2.2.6 Pädagogik

2.2.6.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Pädagogikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan¹⁴ Pädagogik beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Beschreibung, Analyse und Beurteilung von Bildungs- und Erziehungsprozessen
- Lernen und Entwicklung unter pädagogischen Aspekten
- Erziehung, Sozialisation und Identitätsbildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter
- Werte, Normen und Ziele in der Erziehung
- Erziehung und Gesellschaft

2.2.6.2 Schriftliche Prüfung

2.2.6.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder und Karikaturen verwendet werden.

2.2.6.2.2 Aufgabenstellung

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich aber nicht darauf beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Aufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Weitere Materialien müssen in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.6.2.3 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

¹⁴ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.2.6.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Rohpunkten oder %-Werten nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.6.3 **Mündliche Prüfung**

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berücksichtigt werden.

2.2.6.3.1 *Aufgabenarten*

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.6.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.7 **Soziologie**

2.2.7.1 **Ziele und Lernbereiche**

Der Gegenstand des Soziologieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Soziologie¹⁵ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Das *soziale System* mit seinen Strukturen, Normen, Institutionen, sozialen Interaktionsmustern, Interessen und Bewusstseinsinhalten.
- Die *Persönlichkeit* mit ihrer gesellschaftlichen Prägung und Identitätsfindung, ihren Qualifikationen, Handlungsweisen, Bewusstseinsformen, Werthaltungen, gesellschaftlichen Beziehungen und Konflikten.
- Die *Vermittlung zwischen Persönlichkeit und sozialem System*: Sozialisation, Lernen, Partizipation, soziales Handeln in Gruppen und Organisationen.

¹⁵ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.2.7.2 Schriftliche Prüfung

2.2.7.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

2.2.7.2.2 Aufgabenstellung

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lern- und Prüfungsbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, er darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zur Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben.

Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen; die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Weitere Materialien müssen in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.7.2.3 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.7.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss Bezüge zu den im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien herstellen, deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen und neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Rohpunkte nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.7.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet ein Halbjahresthema der Qualifikationsphase den Schwerpunkt; und zumindest ein weiteres Thema muss übergreifend berührt werden.

2.2.7.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.7.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Wie in den schriftlichen Prüfungen tritt neben den Aspekten der Qualität und der Quantität in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit hinzu.

2.2.8 Philosophie

2.2.8.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Philosophieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Philosophie¹⁶ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- dem erkenntnistheoretischen,
- dem moralisch-praktischen,
- dem geschichtlichen, gesellschaftlichen und anthropologischen,
- dem metaphysischen/ ontologischen.

2.2.8.2 Schriftliche Prüfung

2.2.8.2.1 *Aufgabenarten*

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien verwendet werden.

Die Prüfungsaufgabe muss stets Anteile einer diskursiven Bearbeitung vorsehen. Bei der diskursiven Bearbeitung einer Aufgabenstellung wird der Argumentationsgang verbal-begrifflich formuliert.

Die Aufgabenstellung kann auch Anteile einer präsentativen Bearbeitung vorsehen, d. h. einen künstlerisch-kreativen Gestaltungsprozess. Die Aufgabenstellung muss dann diskursiv-argumentative Aufgabenteile enthalten. Dem Prüfling muss die präsentative Bearbeitungsform vertraut sein.

2.2.8.2.2 *Aufgabenstellung*

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lern- und Prüfungsbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

¹⁶ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1000 Wörter. Weitere Materialien müssen in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.8.2.3 *Auswahl von Aufgaben*

Entfällt für dieses Fach.

2.2.8.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Rohpunkte nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.8.3 **Mündliche Prüfung**

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und schließt Aspekte oder Fragestellungen aus einem zweiten Lernbereich ein.

2.2.8.3.1 *Aufgabenarten*

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.8.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.9 **Religionskunde**

2.2.9.1 **Ziele und Lernbereiche**

Der Gegenstand des Unterrichts in Religionskunde sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Religionskunde¹⁷ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Fähigkeiten und Kenntnisse aus den folgenden Bereichen zur Verfügung stehen:

- Auseinandersetzung mit dem (religiösen) Selbstverständnis
- sachgemäßer Umgang mit Fachliteratur (z.B. Glaubenszeugnissen, theologischen Texten)

¹⁷ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

- Kenntnisse von religiösen Traditionen
- Durchdringung zentraler theologischer Fragestellungen (exemplarisch)
- Grundzüge der Ethik der Religionen im Vergleich mit anderen ethischen Ansätzen
- Überblick über mindestens eine wichtige Station aus der Kirchengeschichte
- Kenntnisse und Vergleich von verschiedenen Religionen
- Verständnis von Theologie im Kontext und in Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften
- Auseinandersetzung mit religionskritischen Positionen

Dieses konkretisiert sich in folgenden vier Lernbereichen:

- Das Christentum in Geschichte und Gegenwart
- Weltreligionen
- Ethik
- Religionskritik.

2.2.9.2 Schriftliche Prüfung

2.2.9.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten und Karikaturen verwendet werden.

2.2.9.2.2 Aufgabenstellung

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein.

Jeder Aufgabenvorschlag muss neben dem jeweiligen Schwerpunkthalbjahr Inhalte eines weiteren Halbjahres der Qualifikationsphase einbeziehen.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Weitere Materialien müssen in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.9.2.3 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.9.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,

- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Rohpunkte nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.9.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.9.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert und bezieht Leistungen in allen Anforderungsbereichen ein. Sie muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.9.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.2.10 Psychologie

2.2.10.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Psychologieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Psychologie¹⁸ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Kenntnisse von Theorien der Psychologie
- Kenntnisse von Methoden der Psychologie
- Prozesse und Qualitäten bewussten und unbewussten menschlichen Erlebens und Verhaltens
- Persönlichkeit im sozialen Umfeld
- Persönlichkeit und ihre Entfaltung
- Problematisches Erleben und Verhalten sowie die Möglichkeiten der Hilfe

2.2.10.2 Schriftliche Prüfung

2.2.10.2.1 Aufgabenarten

Die Aufgaben sind materialgebunden und gegliedert. Als Materialien dienen in der Regel Texte; es können auch andere Materialien wie Statistiken, Schaubilder, Karten oder Karikaturen verwendet werden.

¹⁸ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.2.10.2.2 Aufgabenstellung

Jeder Aufgabenvorschlag bezieht sich auf mindestens zwei der oben angeführten Lernbereiche. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt in einem Halbjahr der Qualifikationsphase, sie darf sich darauf aber nicht beschränken.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen und/oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Beiträgen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Beiträge haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich III übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich I.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die Texte für Leistungskurse umfassen höchstens 1600 Wörter. Weitere Materialien müssen in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Der Text enthält eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.2.10.2.3 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.2.10.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten oder nach Prozentvorgaben nach dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.2.10.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema berührt werden.

2.2.10.3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung ist materialgebunden und gegliedert. Die verwendeten Materialien müssen in Umfang und Komplexität der vorgegebenen Vorbereitungszeit entsprechen.

Sie wird mit Hilfe von Operatoren formuliert, ihre Bearbeitung erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen. Die Aufgabe muss den Prüflingen Gelegenheit zu einer geschlossenen Darstellung geben.

2.2.10.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3 Aufgabenfeld III

2.3.1 *Mathematik*

2.3.1.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Mathematikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Mathematik¹⁹ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen inhalts- und prozessbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Analysis (Bereich 1)
- Lineare Algebra / Analytische Geometrie (Bereich 2)
- Wahrscheinlichkeitsrechnung / Statistik (Bereich 3)

2.3.1.2 Schriftliche Prüfung

2.3.1.2.1 *Aufgabenarten*

Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe setzt sich aus drei unabhängigen Aufgaben zusammen. Die Aufgaben sind in der Regel kontextgebunden. Sie sind in Teilaufgaben gegliedert.

2.3.1.2.2 *Aufgabenstellung*

In der schriftlichen Prüfung sind drei gleichwertige Aufgaben zu bearbeiten.

Jede Aufgabe ist in Teilaufgaben gegliedert, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen; ein gemeinsamer Rahmen kann durch ein Thema, ein Problem oder ein Verfahren oder durch den Vergleich und die Diskussion mehrerer Ergebnisse oder Lösungswege bestimmt sein. Kleinschrittige Aufgaben mit unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung.

Die Teilaufgaben sollen unabhängig voneinander zu bearbeiten sein, so dass eine Fehlleistung nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht. Falls erforderlich, können Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung genannt sein.

Die wesentlichen Fachinhalte einer Aufgabe sollen nur einem der Lernbereiche entstammen.

Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen mit etwa 40 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich III.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig festlegen, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden. Die Operatoren sind in der Regel den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Die fachlichen Anforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit zugelassener Hilfsmittel stehen.

Als Hilfsmittel können neben Zeichengerät und Formelsammlung zugelassen werden:

- Wissenschaftlicher Taschenrechner
- Grafikrechner
- CAS-Grafikrechner
- Computer-Algebra-System.

¹⁹ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.3.1.2.3 *Auswahl von Aufgaben, dezentrale Aufgaben*

Im Fach Mathematik werden die Prüfungsaufgaben vom Senator für Bildung und Wissenschaft gestellt.

Es werden sechs Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt drei Aufgaben aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt werden.

Mindestens eine Aufgabe muss ihren Schwerpunkt im Lernbereich 1 haben. Jede Prüfungsaufgabe muss Aufgaben aus mindestens zwei Lernbereichen enthalten.

Eine der zentral gestellten Aufgaben kann durch eine von der Prüferin oder dem Prüfer eingereichte Aufgabe ersetzt werden. Mit der Zulassung der dezentralen Aufgabe ist die Auswahlmöglichkeiten wahrgenommen.

Die Fachinhalte der dezentral gestellten Aufgaben stellen entweder eine Ergänzung und Vertiefung der Inhalte aus den Lernbereichen 1 bis 3 dar oder ergänzen die Lernbereiche um die Bereiche:

- Differenzialgleichungen
- Analysis mit mehreren Variablen
- Numerische Mathematik
- Sphärische Trigonometrie.

2.3.1.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.1.3 **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung hat ihren Schwerpunkt in einem der Lernbereiche.

Die Fachinhalte dürfen sich nicht auf einen Lernbereich beschränken; der Lernbereich Analysis muss Gegenstand der Prüfung sein.

2.3.1.3.1 *Aufgabenarten*

Die Aufgabe ist in der Regel kontextgebunden und in Teilaufgaben gegliedert.

Die mündliche Prüfung hat im ersten Teil einen Vortrag zur Grundlage. Die Aufgabenstellung legt für diesen Vortrag den Rahmen der zu prüfenden Kompetenzen fest; die mathematischen, prozessbezogenen Kompetenzen sollen hierbei im Vordergrund stehen. Die Bearbeitung der Aufgabe erfordert Leistungen aus den drei Anforderungsbereichen.

Die Aufgabe wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Umfangreiche Rechnungen und zeitaufwändige Konstruktionen sind zu vermeiden.

2.3.1.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung basiert im Wesentlichen auf einer Beurteilung der mathematischen, prozessbezogenen Kompetenzen.

2.3.2 **Biologie**

2.3.2.1 **Ziele und Lernbereiche**

Der Gegenstand des Biologieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan²⁰ Biologie beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus den folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Funktionszusammenhänge und deren molekulare Grundlagen – Themen aus der Physiologie, Zellbiologie und Genetik
- Vernetzte Systeme - Themen zur Ökologie und zur Nachhaltigkeit
- Entwicklungsprozesse - Themen zur Evolution und zu Zukunftsfragen.

2.3.2.2 **Schriftliche Prüfung**

2.3.2.2.1 *Aufgabenarten*

Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe setzt sich aus zwei unabhängigen Aufgaben zusammen. Die Aufgaben sind in der Regel kontextgebunden. Sie sind in Teilaufgaben gegliedert.

Die Aufgaben haben fachspezifische Materialien wie Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte und Graphen zur Grundlage. Die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist zulässig.

2.3.2.2.2 *Aufgabenstellung*

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt mindestens einen weiteren Bereich ein. Die Prüfungsaufgabe beschränkt sich nicht auf ein Halbjahr.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Lösungen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Lösungen haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen mit etwa 40 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich III.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden.

Die Gesamtheit der Materialien muss in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden. Texte haben eine Zeilenzählung.

2.3.2.2.3 *Auswahl von Aufgaben, dezentrale Aufgaben*

Im Fach Biologie werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt. Es werden drei Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt zwei Aufgaben aus, die den Prüflingen vorgelegt werden.

Eine der zentral gestellten Aufgaben kann durch eine von der Prüferin oder dem Prüfer eingereichte Aufgabe ersetzt werden. Mit der Zulassung der dezentralen Aufgabe ist die Auswahlmöglichkeit wahrgenommen.

²⁰ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

Die Fachinhalte der dezentral gestellten Aufgaben müssen aus den Themenbereichen des Bildungsplans²¹ stammen, denen die Schwerpunktthemen zugeordnet sind.

2.3.2.2.4 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich. Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.2.3 **Mündliche Prüfung**

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss angesprochen werden.

2.3.2.3.1 *Aufgabenarten*

Für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung sind nur materialgebundene Aufgaben zulässig, die für einen mündlichen Vortrag geeignet sind. Fachspezifische Materialien sind Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte, Graphen etc.. Auch die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist möglich.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen.

2.3.2.3.2 *Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung*

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3.3 **Chemie**

2.3.3.1 **Ziele und Lernbereiche**

Der Gegenstand des Chemieunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan²² für das Fach Chemie beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Stoffe, Struktur und Eigenschaft
Verbindungen mit funktionellen Gruppen, natürliche und synthetische Stoffe mit makromolekularem Aufbau, chemische Bindung, Strukturen ausgewählter organischer und anorganischer Stoffe

²¹ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

²² Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

- Chemische Reaktionen
Protonenübergänge, Elektronenübergänge, Reaktionsmechanismen, energetische und kinetische Aspekte chemischer Reaktionen, Gleichgewichtsreaktionen
- Arbeitsweisen der Chemie
Nachweisverfahren und quantitative Bestimmungen
- Lebenswelt und Gesellschaft
Ökonomische und ökologische Aspekte der angewandten Chemie, aktuelle Technologien und chemische Produkte

2.3.3.2 Schriftliche Prüfung

2.3.3.2.1 Aufgabenarten

Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe setzt sich aus drei unabhängigen Aufgaben zusammen. Die Aufgaben sind in der Regel kontextgebunden. Sie sind in Teilaufgaben gegliedert.

Die Aufgaben haben fachspezifische Materialien wie Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte und Graphen zur Grundlage. Die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist zulässig.

2.3.3.2.2 Aufgabenstellung

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf einen der oben angeführten Lernbereiche und schließt mindestens einen weiteren Bereich ein. Die Prüfungsaufgabe beschränkt sich nicht auf ein Halbjahr.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige oder inhaltlich unverbundene Teilaufgaben entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung.

Die Aufgabenstellung bezieht sich jeweils auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen mit etwa 40 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich III.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden.

Die Gesamtheit der Materialien muss in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden. Texte haben eine Zeilenzählung.

2.3.3.2.3 Auswahl von Aufgaben, dezentrale Aufgaben

Im Fach Chemie werden die Prüfungsaufgaben von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt. Es werden vier Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt drei Aufgaben aus, die den Prüflingen vorgelegt werden.

Eine der zentral gestellten Aufgaben kann durch eine von der Prüferin oder dem Prüfer eingereichte Aufgabe ersetzt werden. Mit der Zulassung der dezentralen Aufgabe ist die Auswahlmöglichkeit wahrgenommen.

Die Fachinhalte der dezentral gestellten Aufgaben müssen aus den Themenbereichen des Bildungsplans²³ stammen, denen die Schwerpunktthemen zugeordnet sind.

2.3.3.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

²³ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.3.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss angesprochen werden.

2.3.3.3.1 Aufgabenarten

Für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung sind nur materialgebundene Aufgaben zulässig, die für einen mündlichen Vortrag geeignet sind. Fachspezifische Materialien sind Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte, Graphen etc.. Auch die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist möglich.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen.

2.3.3.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

2.3.4 Physik

2.3.4.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Physikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Physik²⁴ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lern- und Prüfungsbereichen zur Verfügung stehen:

- Energie und Entropie
- Statische und zeitlich veränderliche Felder
- Wellen
- Mikroobjekte und Atomphysik
- Kernphysik
- Relativitätstheorie²⁵

²⁴ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

²⁵ nur für den Leistungskurs

2.3.4.2 Schriftliche Prüfung

2.3.4.2.1 Aufgabenarten

Die von den Prüflingen zu bearbeitende Prüfungsaufgabe setzt sich aus zwei unabhängigen Aufgaben zusammen. Die Aufgaben sind in der Regel kontextgebunden. Sie sind in Teilaufgaben gegliedert.

Die Aufgaben haben fachspezifische Materialien wie Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte und Graphen zur Grundlage. Die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist zulässig.

2.3.4.2.2 Aufgabenstellung

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf zwei der oben angeführten Lernbereiche und schließt einen weiteren Bereich ein. Die Prüfungsaufgabe beschränkt sich nicht auf ein Halbjahr.

Die Aufgaben bilden jeweils eine thematische Einheit. Kleinschrittige Aufgaben mit vielen oder inhaltlich unverbundenen Aufgabenteilen entsprechen nicht dem Sinn der Prüfung. Die Prüflinge müssen die Gelegenheit zu eigenständigen Lösungen sowie zu Selbstständigkeit in der Strukturierung der Lösungen haben. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen mit etwa 40% diejenigen aus dem Anforderungsbereich III.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden standardisierte Arbeitsanweisungen (Operatoren) verwendet, die eindeutig signalisieren, welche Tätigkeiten bei der Lösung der einzelnen Aufgabenteile erwartet werden.

Die Gesamtheit der Materialien muss in Umfang und Komplexität der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit entsprechen. Texte haben eine Zeilenzählung. Texte und andere Materialien müssen den Prüflingen in Form und Lesbarkeit angemessen präsentiert werden.

2.3.4.2.3 Auswahl von Aufgaben

Im Fach Physik werden die Prüfungsaufgaben vom Senator für Bildung und Wissenschaft gestellt. Es werden drei Aufgaben vorgelegt, der Fachprüfungsausschuss wählt zwei Aufgaben aus, die den Prüflingen vorgelegt werden.

Eine der zentral gestellten Aufgaben kann durch eine von der Prüferin oder dem Prüfer eingereichte Aufgabe ersetzt werden. Mit der Zulassung der dezentralen Aufgabe ist die Auswahlmöglichkeit wahrgenommen.

Die Fachinhalte der dezentral gestellten Aufgaben müssen aus den Themenbereichen des Bildungsplans²⁶ stammen, denen die Schwerpunktthemen zugeordnet sind.

2.3.4.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich.

Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten muss

- den Bezug auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien sowie
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten.

²⁶ jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.4.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema angesprochen werden.

2.3.4.3.1 Aufgabenarten

Für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung sind nur materialgebundene Aufgaben zulässig, die für einen mündlichen Vortrag geeignet sind. Fachspezifische Materialien sind Texte, Abbildungen, Tabellen, Messwerte, Graphen etc. Auch die Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes ist möglich.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen.

2.3.4.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit .

2.3.5 Informatik

2.3.5.1 Ziele und Lernbereiche

Der Gegenstand des Informatikunterrichts sowie die Ziele und Aufgaben des Faches sind im Bildungsplan Informatik²⁷ beschrieben.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen zur Verfügung stehen:

- Regeln und Prinzipien informatischer Modellierung
- Theoriebildung auf jeder Stufe der Abstraktion
- Modellbildung auf jeder Stufe der Theoriebildung und des Entwurfs
- Analyse und Bewertung von Algorithmen und Modellen

2.3.5.2 Schriftliche Prüfung

2.3.5.2.1 Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind folgende Aufgabenarten möglich:

- Modellierung objektorientierter Informatiksysteme, datenbankbasierter Miniwelten, problemadäquater Datenstrukturen bzw. von Automaten, Sprachen und Grammatiken
- Anwendung von Algorithmen zur Berechnung von Lösungen
- Analyse, Darstellung und Transformation von Algorithmen- und Datenstrukturen
- Analyse, Normalisierung und Abfrage von Datenbanken
- Simulation, Programmierung, Darstellung und Transformation von Automaten
- Vergleich und Bewertung verschiedenartiger Lösungen und Verfahren
- Beschreibung und Beurteilung von Anwendungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken, ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen auf die Gesellschaft.

²⁷ Die jeweils gültige Fassung der curricularen Vorgaben

2.3.5.2.2 Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei bis drei voneinander unabhängigen Aufgaben. Mit jeder Aufgabe soll eine selbstständige anspruchsvolle Prüfungsleistung möglich sein. Die Aufgaben sollen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen. Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt der Anforderungen, die Anforderungen im Bereich I übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem Anforderungsbereich III.

Die Aufgaben haben einen gemeinsamen Rahmen. Er kann durch ein Thema, ein Problem, ein Verfahren oder durch den Vergleich und die Diskussion mehrerer Lösungen (Modellierungen, Algorithmen bzw. Datenstrukturen) bestimmt werden.

Jede Aufgabe ist gegliedert, sie soll in ihren Arbeitsanweisungen mehrere der genannten Aufgabenarten enthalten. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe ist nicht zulässig, andererseits sollen die Arbeitsanweisungen nicht zu kleinschrittig sein. Wenn für die Lösung einer Aufgabe die Computernutzung vorgesehen ist, muss sichergestellt sein, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sich nicht gegenseitig benachteiligen oder begünstigen, dass ihnen die besondere Prüfungssituation vertraut ist und dass ihnen durch eventuelle Funktionsstörungen der IT-Anlage kein Nachteil entsteht. Hier sind nötigenfalls Zwischenlösungen zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich sind als Hilfsmittel zugelassen: Zeichengeräte, Taschenrechner, Computer, Syntaxbeschreibungen und Sammlungen wichtiger Befehle der verwendeten Programmier- und Datenbanksprache, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt.

2.3.5.2.3 Auswahl von Aufgaben

Entfällt für dieses Fach.

2.3.5.2.4 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung ist die im Erwartungshorizont beschriebene erwartete Schülerleistung. Für die Korrektur der Prüfungsarbeit sind die Bewertungsanteile pro Teilaufgabe verbindlich. Die Vorzüge und Mängel der Prüfungsleistung werden in einem Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Das zu erstellende Gutachten

- stellt Übersichtlichkeit der Ausführungen, die Darlegung wesentlicher Gedankengänge und Lösungsvorschläge sowie die Begründung wesentlicher Aussagen dar,
- berücksichtigt eine mangelnde Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten bei der graphischen Darstellung von Modellierungen, Algorithmen und Datenstrukturen oder falsche Bezüge zwischen verschiedenen Darstellungsformen,
- wertet richtiges Erfassen der Aufgabe und vollständige, präzise Bearbeitung eines Teiles der Arbeitsanweisungen höher als unvollständige oder oberflächliche Ausführungen,
- stellt den Bezug zu den Randkorrekturen her,
- berücksichtigt neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit der Bearbeitung.

Aus dem Gutachten wird die erteilte Note abgeleitet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Umsetzung der einzelnen Ergebnisse in Bewertungseinheiten und nach Prozentvorgaben gemäß dem vorgegebenen Bewertungsschlüssel (Nr. 1.3.3).

2.3.5.3 Mündliche Prüfung

In der Abiturprüfung bildet einer der Lernbereiche den Schwerpunkt und zumindest ein weiterer Bereich muss als übergreifendes Thema angesprochen werden.

2.3.5.3.1 Aufgabenarten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen in der mündlichen Prüfung zeigen, dass sie über informatische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu informatischen Fragen Stellung nehmen können. Um in der zur Verfügung stehenden Zeit diese Kompetenzen überprüfen zu können, unterscheidet sich die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung

grundsätzlich von der für die schriftliche Prüfung. Im Vordergrund sollte die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren stehen. In der Prüfung ist der Nachweis verschiedener fachlicher und methodischer Kompetenzen zu fordern. Umfangreiche Modellierungen, komplexe Algorithmen und Datenstrukturen sind zu vermeiden. Grundlage für die mündliche Prüfung ist eine begrenzte, gegliederte Aufgabe. Diese hat den Schwerpunkt in einem Kurshalbjahr, darf sich aber nicht auf diese Inhalte beschränken.

Die Aufgabe für den ersten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird mit Hilfe von Operatoren formuliert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfordert Leistungen in allen Anforderungsbereichen.

2.3.5.3.2 Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung

Zu den Aspekten der Qualität und der Quantität wie in den schriftlichen Prüfungen tritt in der mündlichen Prüfung der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit.

Anlage – Bewertung schriftlicher Arbeiten in den Fremdsprachen – Teilnote Sprache

	Korrektur- zeichen	Sehr gut 15,14,13 Punkte	Gut 12,11,10 Punkte	Befriedigend 9,8,7 Punkte	Ausreichend 6,5,4 Punkte	Mangelhaft 3,2,1 Punkt(e)	Ungenügend 0 Punkte
Wortebene	R W A						
Allgemeiner Wortschatz	W(+) A(+) W(-) A(-) W R -R W A	umfangreich, treffend, häufig idiomatisch, wenige, meist Flüchtigkeitsfehler	differenziert, meist treffend, idiomatisch, nur wenige Fehler	insgesamt einfach, gut verständlich trotz vermehrter Fehlerzahl	begrenzt, teils ungenau, noch angemessen, einige Interferenzen bei recht hoher Fehlerzahl	deutlich begrenzt, Verständlichkeit beeinträchtigt, häufige Interferenzen, hohe Fehlerzahl	stark begrenzt, Verständlichkeit erheblich eingeschränkt
Sachwortschatz	W(+) W(-) W - R W	umfangreich, treffsicher	variabel, angemessen	im Wesentlichen verfügbar, verständlich	lückenhaft, aber elementare Begriffe verfügbar	lückenhaft, Verständlichkeit beeinträchtigt	nur ansatzweise vorhanden
Satzebene	G A Z						
Grammatische Strukturen	G - G - Z G	vielfältig, komplex, kaum Regelverstöße	sicherer Umgang, Verstöße nicht kommunikationsrelevant	insgesamt solide Kenntnisse, Verstöße beeinträchtigen einzelne Aussagen	Unsicherheit in einigen Bereichen, Verständlichkeit im Wesentlichen gegeben	Vielzahl von Verstößen, Verständlichkeit deutlich beeinträchtigt	einfachste Strukturen, elementare Fehler, Verständlichkeit sehr stark beeinträchtigt
Satzbau / Satzverknüpfungen / Konnektoren	A(+) A(-) + A W	variantenreich, komplex, differenzierter Gebrauch von Konnektoren	variabel, klar, angemessener Gebrauch von Konnektoren	klar, eher einfach konstruiert, Konnektoren vorhanden, nicht immer treffend	stereotyper Satzbau, weitgehend Parataxe, geringer Gebrauch von Konnektoren, teils unangemessen	sprachuntypischer Satzbau, Parataxe, unzureichender Gebrauch von Konnektoren	einfachste Syntax, fehlende bzw. stereotype Konnektoren
Sprachtypische Konstruktionen	G(+) G(-) G	vielfältig, sichere Verwendung	solide Kenntnisse, angemessene Verwendung	gelegentliche Verwendung, noch unangemessen	begrenzter Einsatz, stereotyp, häufig unangemessen	kaum vorhanden, fehlerhaft	Fehlend, Text wirkt wie übersetzt
Gesamttext	A						
Struktur / Textaufbau (inkl. Einl., Überl., Schluss)	A(+) A(-)	stringenter Aufbau, zielstrebige Gedankenführung, hervorragend lesbar	klarer, ökonomischer Aufbau, durchgängig lesbar	Gliederung erkennbar, gelegentliche Redundanzen, insgesamt gut lesbar	Gliederungselemente und Zusammenhänge teils undeutlich, Redundanzen	mangelnde Gliederungselemente, teils zusammenhanglos, schwer lesbar	völlig unzureichende Strukturierung, zusammenhanglos
Umgang mit Materialien / Zitaten	A(+) A(-)	in hohem Maße eigenständige Leistung, Zitate gut dosiert und gekennzeichnet	eigenständige Leistung, sinnvoller Umgang mit Zitaten	weitgehend eigenständig, Zitate nicht immer angemessen, teils Anlehnung an Vorlage	noch eigenständig, Zitate ungeschickt, häufige Anlehnung an Vorlage	kaum eigenständige Leistung, Zitate unpassend, starke Anlehnung an Vorlage	nicht eigenständig, abgeschriebene Passagen, unpassende Zitate
Textsortenspezifikation / Sprachregister	A(+) A(-)	souveräner Umgang mit Textsorte und Sprachregister	wichtige Merkmale vorhanden, Register gut getroffen	überwiegend angemessen, weitgehend korrekt	Textsorte erkennbar, Register nur ansatzweise getroffen	nur in Ansätzen textsortenspezifisch, nicht registergerecht	nicht der Textsorte entsprechend, Register wahllos gewechselt